

Protokoll über die 98. Sitzung der Regionalversammlung

Datum: 26.03.2025
Uhrzeit: 15.05 Uhr – 16.51 Uhr
Ort: Großer Saal und Foyer des Kulturhauses Salzwedel, Vor dem Neuperver
Tor 10, 29410 Salzwedel
Teilnehmer: Siehe Anwesenheitsliste (19 Vertreter)
Protokollant: Frau Jagoda
Datum des Protokolls: 28.03.2025

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
Verpflichtung der Vertreter und deren Stellvertreter der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark
- TOP 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3 Einwohnerfragestunde (maximal 30 Minuten)
- TOP 4 Feststellung der Niederschrift über die letzte Sitzung der Regionalversammlung
- TOP 5 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- TOP 6 Bericht des Geschäftsstellenleiters über wichtige Angelegenheiten des Verbandes
- TOP 7 Information zur rechtlichen Bewertung der Zusammensetzung der Regionalversammlung durch das MID LSA (Oberste Landesentwicklungsbehörde)
- TOP 8 Information zur rechtlichen Bewertung des MID LSA zur Streichung des VR Wind Siedenlangenbeck
- TOP 9 Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (Beschlussdrucksache 01/2025)
- TOP 10 Antrag von Herrn Krause zur Ausweisung von Vorranggebieten für Forstwirtschaft
- TOP 11 Beschlussfassung zur Auslegung des 1. Entwurfs der Neuaufstellung des Regionalplan Altmark 2027 (Beschlussdrucksache 02/2025)
- TOP 12 Beantwortung von Anfragen, Entgegennahme von Anträgen

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 13 Anfragen und Anregungen
- TOP 14 Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Puhlmann eröffnet die 98. Sitzung der Regionalversammlung und begrüßt die Mitglieder der Regionalversammlung sowie die Gäste. Er stellt die Beschlussfähigkeit mit 18 von 20 Mitgliedern fest. Die 98. Sitzung der Regionalversammlung wurde ordnungsgemäß einberufen. Jedes Mitglied hat seine Unterlagen erhalten.

Herr Puhlmann stellt fest, dass einige Vertreter/Stellvertreter das erste Mal in dieser Wahlperiode an einer Sitzung der Regionalversammlung teilnehmen. Zu verpflichten sind Herr Kleefeldt und Herr Schreiber. Herr Puhlmann liest die Verpflichtungsformel vor und weist darauf hin, dass die vorliegenden Verpflichtungserklärungen von den Vertretern und Stellvertretern unterschrieben an die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Frau Jagoda, übergeben werden sollen.

TOP 2: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Es gibt keine Änderungsanträge zur Tagesordnung und die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

TOP 3: Einwohnerfragestunde (maximal 30 Minuten)

Die Rahmenbedingungen für die Einwohnerfragestunde sind in der Power Point Präsentation (PPP) zur 98. Sitzung der Regionalversammlung auf Seite 6 zu finden. Die PPP wird dem Protokoll über die 98. Sitzung der Regionalversammlung als Anlage beigelegt.

Beginn der Einwohnerfragestunde ist 15.09 Uhr.

(1) Einwohner 1 hat eine Frage zur Festlegungskarte. Der staatlich anerkannte Erholungsort Havelberg ist ihrer Meinung nach durch die Planungen bezüglich der Windenergienutzung stark gefährdet. Konkrete Planungen in Havelberg weisen ein Gebiet von 750 ha für Windenergieanlagen (WEA) aus (Aufstellungsbeschluss bereits vorhanden). Ein weiteres Gebiet für Solarenergie in einer Größe von 89 ha wird ebenfalls geplant. Die Frage der Erholung und des Tourismus ist im 1. Entwurf des Regionalplans Altmark nicht gebührend berücksichtigt worden. Anhand der Gebietskulisse der Stadt Havelberg ist zu erkennen, dass regionalplanerisch Nutzungszuweisungen getroffen wurden, wodurch weite Bereiche als Vorbehaltsgebiete für die Windenergie in Anspruch genommen werden sollen. Darüber hinaus sind weitere Bereiche als Vorranggebiet (VRG) für die Wassergewinnung vorgesehen, in denen die Windenergienutzung nicht ausgeschlossen ist. Im Landesentwicklungsplan (LEP) wurden ebenfalls Festlegungen getroffen. Der Entwurf des LEP sieht vor, dass die Tourismuswirtschaft sowie Kur- und Erholungsorte entsprechend zu entwickeln sind – Siehe dazu im 1. Entwurf des LEP die Grundsätze G 521 und G 524.

Herr Puhlmann bittet Einwohner 1 eine Frage zu stellen.

(1) Einwohner 1 fragt, ob ein Beschluss in der heutigen Sitzung der Regionalversammlung erfolgen kann, dass an dem Erholungsort Havelberg festgehalten wird oder andere planerische Zielsetzungen hinsichtlich der Energiegewinnung durchgesetzt werden.

Antwort:

Herr Puhlmann informiert, dass mit der Methodik für die Aufstellung des 1. Entwurfes des REP Altmark durch die Regionalversammlung beschlossen wurde, wenn es kommunale Planungen gibt, werden diese in den REP aufgenommen. Hintergrund ist das Flächenziel von 1,9 %, welches durch zusätzliche kommunale Planungen nicht übererfüllt werden sollte. Voraussetzung für die Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie durch die Gemeinden, ist ein Aufstellungsbeschluss. Dieser musste bis Redaktionsschluss für den 1. Entwurf des REP Altmark im Februar 2025 vorliegen. Für die Stadt Havelberg gibt es einen Aufstellungsbeschluss.

(2) Einwohner 1 weist auf den Antrag zur Ausweisung eines VRG für Natur und Landschaft der Fleder-

mauskompetenzstelle des Landes Sachsen-Anhalt hin. Ihrer Meinung nach ist dieser Antrag im 1. Entwurf nicht berücksichtigt. Sie fragt, ob es seitens der unteren Naturschutzbehörden eine Stellungnahme gab, dass dieser Antrag unberücksichtigt blieb. Oder gibt es andere Gründe dafür?

Antwort:

Herr Puhlmann sagt, dass die Fledermauskompetenzstelle in der Regionalversammlung nicht antragsberechtigt ist. Anträge zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes (REP) können die Mitglieder der Regionalversammlung stellen. Alle weiteren Hinweise werden als Stellungnahmen betrachtet. Er erklärt, dass auf der 98. Sitzung der Regionalversammlung nicht über den Regionalplan entschieden wird, sondern darüber, was den Menschen in der Region als 1. Entwurf des REP vorgelegt werden soll und zu dem sie sich äußern können. Im November 2025, sofern der Zeitplan eingehalten wird, wird über jede eingegangene Stellungnahme entschieden, um einen 2. Entwurf des REP Altmark vorzulegen. Dieser 2. Entwurf geht ebenfalls in die öffentliche Beteiligung und jeder kann sich in beiden Beteiligungsverfahren einbringen. Es gibt keine Rechtsgrundlage dafür, dass sich jeder bereits vor diesen beiden Beteiligungsverfahren einbringen kann.

(3) Einwohner 1 fragt, warum wurde, entgegen den entsprechenden Festlegungen der Regionalversammlung, die in dem Beschluss 07/2024 dahingehend getroffen worden sind, dass zunächst die Erholungsorte frei bleiben, sogar eine Zone von 5.000 m um den Erholungsorten herum, Landschaftsschutzgebiete und Erholungswälder frei bleiben sollten, bereits ein Tag vor Fassung des Aufstellungsbeschlusses der Stadt Havelberg (am 27.11.2024), die Gebietskulisse soweit verändert, dass den Planungen der Stadt Havelberg Tür und Tor geöffnet wurden, obwohl es sich dort um einen ausgewiesenen Standort für Tourismus und Erholung handelt.

Antwort:

Herr Puhlmann erklärt, dass die Stadt Havelberg als eigenständige Kommune das Recht hat, einen Aufstellungsbeschluss zu fassen und dieser wurde im 1. Entwurf des REP Altmark 2027 berücksichtigt.

Einwohner 2 erläutert, dass in Cheine auf einer Fläche von ca. 20 ha 4 WEA gebaut werden. Zusätzlich zur Fläche von 20 ha wurden entsprechend der regionalen Planung noch weitere 90 ha, nördlich und südlich der vorhandenen Bahnstrecke Salzwedel – Uelzen, ausgewiesen. Wenn auf 20 ha 4 WEA stehen, könnten auf 90 ha weitere 18 WEA gebaut werden, insgesamt also 22 Windräder. Auf der Gemeinderatssitzung am 18.02.2025 wurde das Erweiterungsgebiet von der Mehrheit der Ratsmitglieder abgelehnt. 70 % der Einwohner von Cheine haben auf einer Unterschriftenliste dokumentiert, dass sie die Erweiterung nicht wünschen. Lt. Standortmethodik ist für die Ausweisung von VRG Wind die Akzeptanz der Bevölkerung wichtig (Lebensqualität). Einwohner 2 fragt, ob der demokratische Willen der Bürger bei der weiteren Planung berücksichtigt wird.

Antwort:

Herr Puhlmann sagt, dass der 1. Entwurf des REP Altmark 2027 in Kürze für 3 Monate ausliegen wird, sofern der Entwurf auf der 98. Sitzung der Regionalversammlung beschlossen wird. Da kann man das in Form einer Stellungnahme einbringen. Alles, was in der Regionalversammlung entschieden wird, ist nicht undemokratisch. Die Vertreter/Stellvertreter der Regionalversammlung sind demokratisch gewählt worden, im vergangenen Jahr als all diese Themen auf dem Tisch lagen. Die Regionalversammlung ist ein legitimes Gremium. Eine Unterschriftenaktion ist eine gute Sache, daraus kann eine Stellungnahme werden und das wird dann in der Regionalversammlung bewertet. Es ist nicht undemokratisch einen Plan zu erarbeiten und das Flächenziel ist gesetzlich vorgegeben. Wird das Flächenziel nicht erreicht, dann gilt die generelle Privilegierung. Das bedeutet, dass WEA überall aufgestellt werden können, wo es baurechtlich zulässig ist mit einem Abstand zur Wohnbebauung von 500 m. Die

Regionalplanung sieht einen Abstand von 1.000 m vor. Irgendwo müssen die Windräder stehen, irgendjemand wird es treffen.

Herr Kanitz korrigiert die Aussage von Einwohner 2. Dass im Bereich Cheine eine Fläche von 90 ha für die Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung vorgesehen ist, ist falsch. Diese Aussage von Einwohner 2 bezieht sich auf einen Vorhabenplan der Stadt Salzwedel. Das betrifft nicht den Regionalplan. Die Regionalversammlung hat 2024 entschieden, keine neuen Suchräume auszuweisen. Dieses Gebiet ist der Versuch der Stadt Salzwedel eine gemeindliche Planung Windkraft im Einvernehmen mit den Ortschaften vorzunehmen. Mit der vorhandenen Unterschriftenliste wurde die Meinung der Einwohner bekundet und seiner Ansicht nach, muss die Stadt Salzwedel das berücksichtigen. Wie die Entscheidung aussieht, entscheiden die gewählten Vertreter.

(1) Einwohner 3 bezieht sich auf den Bau von 4 WEA in Cheine. Der Investor dieser Anlagen hat vor 2 Jahren ein Schallgutachten erstellen lassen mit dem Ergebnis, dass zur allgemeinen Wohnbebauung in Cheine die nächtlichen Grenzwerte um 4 dB(A) unterschritten wurden (Bedingungen: 4 Windräder in 1.600 m Luftlinie Abstand). Ausgehend von der Bebauung auf den vorgesehenen 90 ha, ist der nächtliche Grenzwert seiner Meinung nach überschlägig überschritten (ca. 22 Windräder, 800 m Abstand). Er fragt, sind solche Betrachtungen angestellt worden bei der Ausweisung von Flächen oder wird eine Freistellung des späteren Investors damit in den Raum gestellt, denn der Investor muss das nicht mehr kontrollieren.

(2) Einwohner 3 berichtet von einem Lärmkataster im Bereich der Arendseer Straße, welches durch die Stadt Salzwedel erstellt wurde. An der B 71 wurden nachts ungefähr 55 dB(A) gemessen. Die Gesetzeslage ist Folgende: Eine Vorbelastung aus anderen Lärmquellen, wie z.B. Verkehr, muss nicht in die Windkraftbetrachtung einbezogen werden. Diese Lärmbelastung ist aber trotzdem vorhanden. Er fragt, ob Vorbelastungen durch andere Lärmquellen bei der Ausweisung von Flächen betrachtet werden.

Antwort:

Herr Puhlmann verneint die Frage, solche Betrachtungen werden nicht herangezogen, weil es nicht hierhergehört. Er erläutert, dass hier ein Plan für Flächen erarbeitet wird. Die Kriterien, wonach der 1. Entwurf des REP erstellt wurde, wurden durch die Regionalversammlung beschlossen und sind einsehbar. Die Fragen des Einwohners 3 können in einem emissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden. Die Regionalversammlung beschließt keine konkreten Anlagen oder spricht Baugenehmigungen für WEA aus.

(3) Einwohner 3 fragt, ob der Investor freigestellt ist von Umweltverträglichkeitsprüfungen.

Antwort:

Herr Puhlmann informiert, dass Emmissionsschutzrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungen sind zwei unterschiedliche Dinge. Sollte sich das nicht bestätigen, lässt Herr Puhlmann dies mitteilen.

(1) Einwohner 4 spricht für die Bürgerinitiative (BI) Schmölau „Keine Windkraft im Wald“. Lt. Regionalplan, Punkt 6.2.1-3 Kommunale Bauleitplanung sollen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne in Abstimmung mit den umliegenden Gemeinden erfolgen. Die Gemeinden Dähre und Diesdorf bilden ein gemeinsames Grundzentrum. Dafür ist im Regionalplan ein raumordnerischer Vertrag vorgesehen. Der Einwohner fragt, wie sich dieser Grundsatz mit dem geplanten Windenergiepark im Schmölauer Wald verhält.

Ein Investor plant dort einen gemeindeübergreifenden Windpark zu errichten (15 WEA in Diesdorf und 16 WEA in Dähre). In Diesdorf wurde am 11.02.2025 ein Aufstellungsbeschluss gefasst, WEA

direkt an der Gemeindegrenze zu Dähre zu errichten. In Dähre wurde ein Bürgerbergehren gegen die Windräder im Wald angestrengt.

(2) Einwohner 4 möchte wissen, ob die Gemeinde Dähre zu beteiligen ist und ob die Gemeinde Dähre Möglichkeiten zur Einflussnahme hat.

Antwort:

Herr Puhlmann weist darauf hin, jeder einzelne Bürger darf und kann, sofern der 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplan Altmark 2027 beschlossen wird, eine Stellungnahme dazu abgeben. Er rät dazu Stellungnahmen gebündelt in Verbänden oder Gemeinden zu erstellen. Die Regionalversammlung wird dann auf einer der nächsten Sitzungen alle Stellungnahmen abwägen müssen. Danach wird die Entscheidung getroffen, ob das eine Fläche ist, die in den Regionalplan aufgenommen wird. Die gemeindliche Zusammenarbeit hat hier keine Relevanz. Für die Regionalplanung ist der Aufstellungsbeschluss ausschlaggebend. Der Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Diesdorf ist nach Redaktionsschluss in der Planungsgemeinschaft eingegangen und darum erscheint das Gebiet nicht im 1. Entwurf des REP Altmark 2027. Das bedeutet nicht, dass das so bleibt. Zum Entwurf kann man sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach der öffentlichen Auslegung äußern.

(1) Einwohner 5 geht es um die Erweiterung des Windparks Zethlingen/Cheinitz. Er möchte eine Stellungnahme der Gemeinde Zethlingen abgeben.

Antwort:

Herr Puhlmann sagt, dass dies eine Einwohnerfragestunde ist, und er bittet ihn, die Stellungnahme abzugeben.

Einwohner 5 erklärt, dass die Stellungnahme bereits bei der Stadt Kalbe (Milde) und der Planungsgemeinschaft eingereicht wurde. Er fragt, wann die Gemeinde Zethlingen mit einer Antwort rechnen kann.

Antwort:

Herr Puhlmann erläutert, dass voraussichtlich auf der Sitzung im November 2025 die Abwägung zu den Stellungnahmen stattfinden wird. Jede Stellungnahme, die eingeht, wird von der Geschäftsstelle rechtlich bewertet. Die Unterlagen zu den Stellungnahmen sind öffentlich. Es kann somit überprüft werden, ob die Stellungnahme der Gemeinde Zethlingen dabei ist, und man kann an der Sitzung im November 2025 teilnehmen, wenn die Regionalversammlung darüber entscheidet. Die Antwort wird auf dieser Sitzung gegeben. Sofern es das Verwaltungsverfahren zulässt, wird es keine ausführliche Antwort zu jeder Stellungnahme geben.

(1) Einwohner 6 hat drei Fragen formuliert, die er schriftlich beantwortet haben möchte.

Bitte erklären sie uns den genauen Unterschied zwischen Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet Windenergie und sind darin Solarflächen berücksichtigt?

Antwort (schriftlich durch die Geschäftsstelle):

Sowohl Vorranggebiete als auch Vorbehaltsgebiete für die Nutzung der Windenergie sind für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen. Sie sollen die Flächen vor Planungen und Maßnahmen schützen, welche die Errichtung von Windenergieanlagen oder ihre Erneuerung erschweren oder dauerhaft ausschließen. Sie unterscheiden sich jedoch vor allem in ihrer Wirkung.

Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung. Als solche sind sie letztabgewogen und verbindlich. Sie sind von anderen öffentlichen Stellen zu beachten und können nicht im Rahmen von Abwägung oder planerischem Ermessen überwunden werden. Darüber hinaus sind Windenergieanlagen innerhalb von Vorranggebieten auch nach Erreichen der regionalen Teilflächenziele für die Windenergie an Land privilegiert zulässig. Das heißt, Vorhabenträger haben einen Anspruch auf Genehmigung von Windenergieanlagen so lange keine anderen öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung. Sie verleihen dem Belang der Windenergienutzung ein besonderes Gewicht, können jedoch im Rahmen von Abwägung oder planerischem Ermessen überwunden werden. In dem Gebiet können also auch Nutzungen oder Maßnahmen zugelassen

werden, welche die Errichtung von Windenergieanlagen erschweren oder dauerhaft verhindern. Daher zählen die Vorbehaltsgebiete für die Nutzung der Windenergie nicht zu den Windenergieflächen gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz. Dementsprechend ist die Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorbehaltsgebieten nach Erreichen der regionalen Teilflächenziele nicht privilegiert zulässig, sondern nur als sonstiges Vorhaben im Außenbereich. In der Regel bedarf es also eines kommunalen Bauleitplanes, um Windenergieanlagen in den Vorbehaltsgebieten errichten zu können.

(2) Einwohner 6

Werden im 1. Entwurf des Regionalplans Altmark bestehende Energiegewinnungsflächen (Solar und Wind) ausgewiesen, wenn nicht wieso?

Antwort (schriftlich durch die Geschäftsstelle):

Es werden überwiegend bestehende Windparke als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Es werden jedoch nicht alle Windparke oder Einzelanlagen in die Vorranggebiete integriert, da nicht alle den aktuellen regionalplanerischen Kriterien entsprechen.

Flächen für Nutzung der Solarenergie werden im Regionalen Entwicklungsplan nicht ausgewiesen. Die Sicherung und Entwicklung entsprechender Flächen erfolgt durch die Städte und Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.

(3) Einwohner 6

Wird mit den jetzt geplanten und bestehenden Energieflächen das sog. 2 % Ziel (für Sachsen-Anhalt 1,9 %) erreicht oder überschritten?

Antwort (schriftlich durch die Geschäftsstelle):

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark hat bis zum 31.12.2027 mindestens 1,9 % der Regionsfläche und bis zum 31.12.2032 mindestens 2,3 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung zu sichern. Mit der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark soll zunächst das regionale Teilflächenziel für 2027 erreicht werden. Dahingehend ist festzustellen, dass mit den im 1. Entwurf dargestellten Vorranggebieten das Ziel noch nicht erreicht wird. Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete dürfen für das Teilflächenziel 2027 nicht angerechnet werden. Angerechnet werden dürften Flächen für die Windenergienutzung in kommunalen Bauleitplänen. Diese wurden jedoch bereits größtenteils in die Vorranggebiete integriert.

Einwohner 6 ergänzt, dass dieses Gesetz zwar so vorhanden ist, es kann aber jeden Tag geändert werden von einer neuen Regierung, die wir jetzt haben. Dieses Gesetz hat eine abgewählte Regierung beschlossen, es ist somit nicht in Stein gemeißelt.

Antwort:

Herr Puhlmann begrüßt die schriftliche Beantwortung und ergänzt, dass die Antwort auf die Internetseite www.altmark.eu gestellt wird.

Er hat vorab noch Hinweise zu den Ausführungen von Einwohner 6:

Es gibt keine abgewählte Regierung. Es gibt eine gewählte Regierung, die war im Amt und hat ein Gesetz vorgelegt. Beschlossen hat dieses Gesetz ein ebenso gewählter Bundestag. Die Regierung und die Vorgängerregierung wurden demokratisch gewählt, auch mit der Beschleunigung von Windkraft. Das war kein heimliches Thema. Vielleicht wurden sie nicht mit den Mehrheiten aus der Altmark gewählt. Mit einer anderen Zusammensetzung im Bundestag sind andere Ergebnisse möglich. Fakt ist, dass die Planungsgemeinschaft nach dem Gesetz in dieser Form arbeitet. Sollte es zu Änderungen in der Gesetzeslage bis zum Beschluss des Regionalplanes Ende 2027 kommen, muss darauf reagiert werden. Eventuelle Gesetzesänderungen sind nicht die Planungsgrundlage.

(1) Einwohner 7 fragt, ob der 5-km-Abstand um die Kurorte und die staatlich anerkannten Erholungsorte in der Planung berücksichtigt wird.

Antwort:

Herr Puhlmann informiert, dass die Regionalversammlung in der Methodik beschlossen hat, Kurorte und staatlich anerkannte Erholungsorte erhalten eine 5-km-Radius ohne Planung. Deswegen hat die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in Havelberg auch kein Gebiet geplant. Weiterhin wurde auch beschlossen, wenn eine Gemeinde einen Aufstellungsbeschluss fasst, werden diese Flächen in den Regionalplan aufgenommen, damit man nicht über das Flächenziel hinauskommt. Ansonsten würde die Planungsgemeinschaft bis 2027 1,9% und bis 2032 2,3% der Fläche ausweisen, dann kommt die gemeindliche Planung dazu und die ausgewiesene Fläche liegt bei 2,5%. Das ist nicht der Wille der Regionalversammlung. Aus Havelberg liegt ein Aufstellungsbeschluss vor und entsprechend der Methodik ist diese Fläche in den 1. Entwurf des REP Altmark 2027 aufgenommen worden.

(2) Einwohner 7 erklärt, bei der Festlegung des Flächenzieles waren anders dimensionierte WEA existent bzw. in Planung. Heutige WEA haben eine höhere Leistung. Sie fragt, ob dieser Umstand bei der Festlegung des Flächenziels berücksichtigt wurde.

Antwort:

Herr Puhlmann antwortet, dass kein Energieleistungsziel, sondern das Flächenziel im Gesetz gefordert wird. Und danach muss in der Planungsgemeinschaft und in der Regionalversammlung gearbeitet werden.

(3) Einwohner 7 fragt Herrn Puhlmann, ob er sich in der Lage sieht, auch angesichts der neuen Regierung auf diesen Umstand Einfluss zu nehmen, seine Meinung nicht nur innerhalb dieses Kreises zu nennen und dass man realistischer an die ganze Sache rangehen muss.

Herr Puhlmann gibt zu Protokoll, dass er der Vorsitzende der Regionalversammlung ist und insofern neutral und unabhängig von seiner persönlichen Ansicht die Sitzung leitet. Er wird diese Frage nicht beantworten. Herr Puhlmann wird seine Einstellung in der Sitzung nicht zum Ausdruck bringen.

(1) Einwohner 8 hat eine Frage zur Standortmethodik der Stadt Salzwedel. Unter Punkt 5 Rechnerische Überprüfung der Zielvorgabe hat das Land Sachsen-Anhalt 1,9 % bis 2027 für die Altmark vorgesehen. Die Stadt Salzwedel hat diese Zielvorgabe für sich genutzt. Er geht von einem Fehler bei der Stadt aus. Er fragt, ob es ein Missverständnis zwischen Stadt und Land gibt.

Antwort:

Herr Kanitz sagt, dass es sich dabei um einen Vorhabenplan der Stadt Salzwedel handelt. In diesem Gremium kann dazu gar nichts gesagt werden. Die Stadt Salzwedel darf, unabhängig von der Regionalplanung, selbst planen. Das Dokument, welches die Ortschaften der Stadt Salzwedel erhalten haben, ist ein 1. Entwurf der Vorhabenplanung und bedeutet noch keine Ausweisung und keine Festlegung von Gebieten. Lt. seinem Kenntnisstand sollte das Dokument als Diskussionsgrundlage in den Gemeinden dienen.

(1) Einwohner 9 fragt, inwiefern Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen im Plan enthalten sind und wo die Zuständigkeiten für diese Maßnahmen liegen?

Antwort (schriftlich durch die Geschäftsstelle:

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen sowie zur Überwachung erheblicher Auswirkungen werden in allgemeiner Form im Umweltbericht benannt. Im normativen Teil des Regionalen Entwicklungsplanes werden Flächen Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems gesichert. Diese eignen sich als räumliche Kulisse für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ohne dass dies verbindlich festgelegt würde. Im Zusammenhang mit der Windenergienutzung werden allgemeine Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung als Grundsatz der Raumordnung gemacht (vgl. 6.2.1-5 (G) REP Altmark 2027). Darüberhinausgehende verbindliche Festlegungen von Ausgleich und Ersatz

werden auf Ebene der Regionalplanung nicht getroffen. Insofern wird die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren abgeschichtet. Zuständig für die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in diesem Fall die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit bzw. die Genehmigungsbehörden im Rahmen von anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren, hier in erster Linie der Altmarkkreis Salzwedel.

Die Einwohnerfragestunde endet um 15.51 Uhr.

Es gibt eine weitere Einwohnerfrage, die schriftlich beantwortet wird (Einwohner 9 - s.o.).

TOP 4: Feststellung der Niederschrift über die letzte Sitzung der Regionalversammlung

Es gibt keine Einwände zur Niederschrift der vorangegangenen Regionalversammlung und diese wird bei 5 Enthaltungen einstimmig angenommen.

TOP 5: Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Gefasste Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung gibt es nicht.

TOP 6: Bericht des Geschäftsstellenleiters über wichtige Angelegenheiten des Verbandes

Herr Kunert erläutert anhand der PPP ab Seite 10.

Zurzeit findet eine überörtliche Prüfung durch den Landesrechnungshof statt. Das Eröffnungsgespräch fand am 25.03.2025 statt. Es wird eine Vorortprüfung voraussichtlich im Mai bzw. Juni 2025 stattfinden. Mit einer ersten Stellungnahme des Landesrechnungshofes ist Ende 2025 zu rechnen. Lt. Landesrechnungshof wird der Bericht des Landesrechnungshofes und die Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark zum Bericht Anfang 2026 durch die Regionalversammlung beschlossen werden.

In der nächsten Sitzung wird der erste Antrag auf Zielabweichung nach § 245 e Abs. 5 BauGB der Gemeinde Diesdorf behandelt. Die Gemeinde Diesdorf hat einen Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Gesetzgeber hat den § 245 e Abs. 5 BauGB eingeführt, damit Gemeinden eigene Planungen umsetzen können unabhängig von der derzeitigen Ausschlusswirkung des Bestandsplans.

Der Landesentwicklungsplan soll voraussichtlich Anfang/Mitte Mai 2025 in die Zeichnung des Kabinetts und im Juni 2025 in die zweite Auslage gehen.

Das Landesentwicklungsgesetz, welches Strukturen der Regionalplanung neu definieren soll, könnte Ende April 2025 in die Mitzeichnung des Kabinetts gehen und in den Gremien des Landtages behandelt werden.

Es gibt keine Nachfragen zum Bericht des Geschäftsstellenleiters.

TOP 7: Information zur rechtlichen Bewertung der Zusammensetzung der Regionalversammlung durch das MID LSA (Oberste Landesentwicklungsbehörde)

Herr Puhlmann verweist auf die Anlage zum TOP 7 (Antwort des MID LSA vom 08.01.2025). Herr Reichardt hat die Frage aufgeworfen, da die Wahl der entsendeten Personen in die Regionalversammlung nach unterschiedlichen Kriterien in den beiden Kreistagen stattgefunden hat. Die Essenz des Schreibens bestätigt, dass sowohl die eine als auch die andere Vorgehensweise möglich ist. Entscheidend ist, dass Personen gewählt wurden.

Herr Heldt bedankt sich für die Anfrage. Er empfindet das Schreiben des Ministeriums als unpräzise formuliert. Er fragt, ob Herr Puhlmann seine getroffene Aussage schriftlich formulieren kann. Es geht ihm darum, den Unterschied der Vertreter aus den Kreistagen (gem. § 22 Abs. 4 Satz 1 LEntwG LSA) und den Vertretern der Gemeinden (gem. § 22 Abs. 4 Satz 2 LEntwG LSA) klarzustellen.

Herr Puhlmann bemerkt, dass seine Ausführungen im Protokoll stehen. Bei weiterem Diskussionsbedarf sollte Herr Heldt auf Herrn Puhlmann zugehen.

Er zitiert aus dem Schreiben des MID LSA:

„Grundsätzlich gilt daher, dass die Vorschläge der Landkreise und kreisfreien Städte nach den Absätzen 3 und 4 personenbezogene Wahlen darstellen.“ Das bedeutet, es kann jede Person unabhängig von der Fraktionszugehörigkeit gewählt werden.

Er zitiert weiter aus dem Schreiben des MID LSA:

„Es dürfte jedoch regelmäßig davon auszugehen sein, dass die gewählten Personen (gem. § 22 Abs. 4 Satz 1 LEntwG) entsprechend der Fraktionsstärke gewählt werden.“ Herr Puhlmann sagt, das kann aber muss nicht so sein. Das kann der Kreistag auch anders beschließen. Am Ende ist entscheidend, dass nicht die Fraktionen gewählt wurden, sondern Personen. In der Beschlussvorlage des Landkreises Stendal und in der Beschlussvorlage des Altmarkkreises Salzwedel standen Personen zur Wahl. Beide Landkreise haben korrekt gewählt.

TOP 8: Information zur rechtlichen Bewertung des MID LSA zur Streichung des VR Wind Siedenlangenbeck

Herr Puhlmann verweist auf die PPP ab Seite 14.

Weiterhin erläutert er, dass die Meinung innerhalb der Regionalversammlung dazu geführt hat, dass dieses Gebiet nicht im 1. Entwurf des REP Altmark 2027 enthalten ist. Eine Problematik momentan ist, dass dort gerade Investoren aktiv sind, die eventuell, noch bevor der neue Regionalplan rechtskräftig ist, Tatsachen schaffen könnten. Auf der 97. Sitzung der Regionalversammlung wurde die Streichung des Windvorranggebietes in Siedenlangenbeck aus dem sachlichen Teilplan „Wind“ beschlossen. Dies ist nur mit einer Änderung bzw. Aufhebung des mit Bestandsschutz belegten sachlichen Teilplans „Wind“ möglich. Auf Seite 16 der PPP sind die rechtlichen Grundlagen für ein solches Verfahren nachlesbar. Der entscheidende Punkt ist der Dritte: Rechtsfolge bei Aufhebung ist die generelle Privilegierung von WEA. Das heißt, dass was ab 2027 vermieden werden soll, gilt grundsätzlich heute schon. Generelle Privilegierung bedeutet, überall, wo nach Baurecht der Bau einer WEA zulässig ist, kann diese errichtet werden. Das Einzige, was die Altmark momentan davor schützt, ist der bestehende, rechtsgültige sachliche Teilplan „Wind“, der das Flächenziel jedoch nicht erfüllt (beträgt ca. 1,0 %). Die Neuaufstellung des REP Altmark 2027 wird vor Ende 2026 nicht abgeschlossen sein. Wenn der sachliche Teilplan „Wind“ jetzt geändert oder aufgehoben wird, ver-

liert man den Bestandsschutz und die generelle Privilegierung tritt in Kraft.

Herr Puhlmann rät dringend davon ab, den Beschluss umzusetzen.

Am 26.03.2025 ging ein Schreiben der, Herrn Serien anwaltlich vertretenden, Rechtsanwaltskanzlei v. Jagow in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark per E-Mail ein. Dieses Schreiben wird noch einmal geprüft. Bleibt es dennoch bei der Rechtsauffassung des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID LSA - oberste Genehmigungsbehörde), dann wird Herr Puhlmann als Vorsitzender der Regionalversammlung den Antrag einbringen, diesen Beschluss wieder aufzuheben. Wenn dieser Antrag seine Mehrheit findet, ist der Beschluss aufgehoben und das Gebiet in Siedenlangenbeck ist nicht im neuen Regionalplan enthalten. Sollte der Antrag, den Beschluss aufzuheben, abgelehnt werden, dann wird das Verfahren entsprechend dem Schreiben des MID LSA umgesetzt werden. Jedem Vertreter sollte bei der Abstimmung das Risiko der generellen Privilegierung bewußt sein. Eine andere Möglichkeit, den Beschluss zur Streichung des Windvorranggebietes in Siedenlangenbeck umzusetzen, gibt es nicht.

Herr Serien, als Antragsteller, meldet sich zu Wort. Nachdem die Vertreter/Stellvertreter der Regionalversammlung mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung für das Rederecht von Herrn Serien gestimmt haben, wird ihm das Wort erteilt.

Herr Serien bittet darum, das Schreiben der Kanzlei v. Jagow Rechtsanwälte vom 24.03.2025 (Posteingang 26.03.2025 per E-Mail) den Mitgliedern der Regionalversammlung zur Verfügung zu stellen.

Herr Kunert bestätigt, dass dies bereits erfolgt ist. Das o.g. Schreiben ist den Unterlagen für die 98. Sitzung der Regionalversammlung unter TOP 8 im Login-Bereich der Mitglieder auf der Internetseite www.altmark.eu beigefügt worden.

Es gibt keine Fragen, Wortmeldungen oder Anmerkungen zum TOP 8.

TOP 9: Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (Beschlussdrucksache 01/2025)

Herr Kunert erklärt, dass im Gesetz der kommunalen Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) die Einwohnerfragestunde im Hinblick auf die Arbeit der Zweckverbände erweitert wurde – Siehe dazu die PPP Seite 18. Die Geschäftsordnung wird dementsprechend an das GKG-LSA angepasst.

Es gibt keine Fragen, Wortmeldungen oder Anmerkungen zum TOP 9 und Herr Puhlmann lässt über die Beschlussdrucksache 01/2025 abstimmen.

Die Regionalversammlung beschließt

die in der Anlage beigefügte geänderte Geschäftsordnung für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.

Abstimmung:

16 Ja

0 Nein

2 Enthaltungen

Die Beschlussdrucksache ist einstimmig angenommen.

TOP 10: Antrag von Herrn Krause zur Ausweisung von Vorranggebieten für Forstwirtschaft

Herr Krause sagt, dass er mit seinem Antrag beabsichtigt hat, die Ausweisung von VRG Forst zu überprüfen. Grund dafür war die Feststellung in der letzten Sitzung, dass typische Stadtwaldgebiete als forstwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen wurden. Z. B. Der Stendaler Stadtwald, der eigentlich als Erholungsgebiet dient. Andere klassische Waldgebiete wurden jedoch nicht ausgewiesen. Daraufhin hat sich Herr Krause an den Landesforstbetrieb gewandt. Demnach müssten in der Planungsregion Altmark 16.000 ha als VRG Wald ausgewiesen werden, was teilweise widersprüchlich im Zusammenhang zu Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft ist. Herr Krause zieht seinen Antrag zurück. Die Ausweisung von VRG Forstwirtschaft soll im weiteren Verfahren berücksichtigt werden und Herr Kriebel vom Landesforstbetrieb wird in der öffentlichen Anhörung dazu Stellung beziehen.

Herr Puhlmann stellt wiederholt fest, in dieser Sitzung wird nicht der Regionale Entwicklungsplan beschlossen, sondern der 1. Entwurf der Neuaufstellung des REP Altmark 2027. Es ist ein Vorschlag und dazu können Stellungnahmen eingereicht werden, auch durch den Landesbetrieb Forst Altmark. Dieser ist durch die Anfrage von Herrn Krause für dieses Thema sensibilisiert.

Herr Puhlmann bedankt sich bei Herrn Krause für diesen konstruktiven Schritt, da wegen der Einarbeitung der 1. Entwurf auf der heutigen Sitzung sonst nicht beschlossen werden könnte. Es würde Zeit verloren gehen für die Auslegung und Beteiligung aller Bürger.

Herr Heldt fragt, ob er den Antrag aufnehmen kann.

Herr Puhlmann sagt, dass dies nicht möglich ist nach Kommunalverfassung. Für die Regionalversammlung gilt auch nicht die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Stendal.

Die Frage von Herrn Heldt wird Herr Puhlmann unter TOP 12 Beantwortung von Anfragen, Entgegennahme von Anträgen beantworten.

TOP 11: Beschlussfassung zur Auslegung des 1. Entwurfs der Neuaufstellung des Regionalplan Altmark 2027 (Beschlussdrucksache 02/2025)

Herr Kunert erläutert, dass nach der Lesung des 1. Entwurfs auf der 97. Sitzung der Regionalversammlung im November 2024 Beschlüsse eingearbeitet wurden. Die Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung sind nicht mehr Bestandteil des 1. Entwurfs des Regionalplanes. Desweiteren wurde die Vergrößerung des VRG Natur und Landschaft im Bereich Schönhausen, hervorgehend aus dem Antrag von Herrn Siedler, eingearbeitet. Berücksichtigung fanden ebenfalls die Aufstellungsbeschlüsse für kommunale Bauleitplanung zum Thema Wind. Redaktionsschluss dafür war Mitte Februar 2025. Ansonsten hat sich in dem besprochenen Entwurf aus November 2024 nichts geändert. Die Unterlage wurde ergänzt mit dem Umweltbericht, Konzepte für Windenergie und die Konzepte Ausweisung der Zentralen Orte, sowie Festlegungs- und Erklärungskarten. Änderungen der Flächenbilanz erklärt Herr Kunert anhand der Tabellen auf den Seiten 23-25 der PPP.

Herr Kunert verweist auf die interaktive Karte im Internet unter www.altmark.eu.

Herr Reichardt sagt, dass im Textteil die Kapitel 1 und 3 sehr kurzgehalten wurden. Die kommunale Zusammenarbeit als Entwicklungsziele ist seiner Meinung nach ein wichtiges Thema. Er fragt, ob in diesen Kapiteln im 2. Entwurf nachgearbeitet oder auf Vorschläge und Anregungen gewartet wird.

Herr Kunert stimmt Herrn Reichardt zu, dass die kommunale Kooperation wichtig ist. Ein Baustein ist das Städtnetz der Altmark. Das Thema selbst wurde bewusst offengelassen. Zum einen soll abgewartet werden, wie der 2. Entwurf des LEP aussieht. Wenn es im Rahmen der Stellungnahmen vorgetragen wird, würde ein Punkt ausgearbeitet werden. Die informelle Regionalplanung wird als ein Bestandteil im Text dargestellt werden, wird aber als eigenständiges Dokument nach Beendigung des Verfahrens bei Bedarf erarbeitet. Dieses Dokument wird kein Bestandteil des Regionalplanes, sondern wird ein eigenständiges Instrument, ähnlich dem früheren Integrierten ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK).

Herr Reichardt verweist auf die Kreisentwicklungskonzepte der beiden Landkreise. Er würde sich zu diesem Thema gern mit Herrn Kunert bilateral austauschen. Dass abgewartet wird, was im LEP steht, ist richtig. Unabhängig davon können eigene Ziele in diesem Bereich definiert werden. Als Beispiel für kommunale Zusammenarbeit nennt er den Abbau von Doppelstrukturen im Zusammenhang von abnehmenden Bevölkerungszahlen und Verwaltungsaufwuchs. Als erfolgreiche Beispiele erwähnt er den Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART) sowie den Zweckverband Breitband Altmark (ZBA).

Herr Reichardt weist darauf hin, dass der Streckenverlauf des Radwanderweges Iron-Curtain-Trail (EV-13) in der Karte fehlt. Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat einen Beschluss zum Radverkehrsplan gefasst. Er würde es begrüßen, wenn auch im Landkreis Stendal dazu einen Beschluss gefasst werden könnte. Hier bieten sich auch Kooperationsmöglichkeiten an.

Herr Reichardt hat eine Frage zum Thema Raumstruktur 2.6 Schwerpunkttorte. Die Schwerpunkttorte sind beschränkt auf Kultur/Tourismus bzw. Erholung/Medizin. Er fragt, ob man Schwerpunkttorte zusätzlich definieren kann oder ob es nur diese beiden Bereiche gibt?

Herr Kunert sagt, dass die Regionalplanung durch den LEP begrenzt ist. Die Entwicklungsorte für Tourismus sind lt. der Definition im LEP, die von bestimmten Hotelbelegungen ausgehen, eigentlich nicht zulässig. Da es als wichtig erachtet wurde, wurden die Schwerpunkttorte Tourismus in den 1. Entwurf aufgenommen. Sollten sich weitere Themenfelder durch eingehende Stellungnahmen anbieten, würden diese im 2. Entwurf berücksichtigt werden. Genaueres sieht man erst, wenn der 2. Entwurf des LEP vorliegt. Dieser hat sich dann mit den in Aufstellung befindlichen Zielen verfestigt. Dann ist auch ersichtlich, ob diese Schwerpunkttorte für Tourismus im REP überhaupt ausgewiesen werden dürfen.

Herr Reichardt fragt, ob die Definition einer Entwicklungsachse im Bereich Wittingen/Bad Bodenteich über Diesdorf – Beetzendorf – Klötze – Kalbe in Richtung Stendal – Tangermünde sinnvoll wäre.

Herr Wiese verlässt um 16.30 Uhr die 98. Sitzung der Regionalversammlung (17 von 18 Mitgliedern).

Herr Meining erscheint um 16.30 Uhr zur 98. Sitzung der Regionalversammlung (18 von 18 Mitgliedern).

Herr Kunert antwortet, dass weitere Entwicklungsachsen unproblematisch sind. Wenn im Rahmen von Stellungnahmen dieses Thema aufgegriffen wird und die Regionalversammlung entscheidet, diese Entwicklungsachse ist wichtig, würde diese eingearbeitet werden.

Herr Kanitz schlägt vor, unter Punkt 1.1 zu ergänzen:

... mit Verweis auf die Regionale Entwicklungsstrategie Altmark als Dachstrategie und Kreisentwicklungskonzepte der Landkreise.

Herr Puhlmann merkt an, dass jede Gemeinde ein Selbstverwaltungsrecht hat. Der Regionalplan wird die kommunale Kooperation nicht regeln.

Herr Wiese erscheint um 16.33 Uhr zur 98. Sitzung der Regionalversammlung (19 Mitglieder).

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen zum 1. Entwurf des REP Altmark 2027 und Herr Puhlmann lässt über die Beschlussdrucksache 02/2025 abstimmen.

Die Regionalversammlung beschließt

den 1. Entwurf zur Neuaufstellung des REP Altmark 2027 (Anlage).

Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts gem. § 9 ROG i.V.m. § 7 Abs. 5 LEntwG LSA zu veranlassen. Der 1. Entwurf zur Neuaufstellung des REP Altmark 2027 (Anlage) ist in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen für einen Zeitraum von 3 Monaten auszulegen. Anregungen und Bedenken sind in einer Frist von max. 3 Monaten mitzuteilen.

Abstimmung:

16 Ja

2 Nein

1 Enthaltungen

Die Beschlussdrucksache ist mehrheitlich angenommen.

Herr Puhlmann sagt, dass damit der Weg frei für die Auslegung des 1. Entwurfs des REP Altmark 2027 ist. Die Bürgerinnen und Bürger können demnächst Stellungnahmen verfassen und direkt Einfluss nehmen.

TOP 12: Beantwortung von Anfragen, Entgegennahme von Anträgen

Herr Puhlmann verweist auf die Informationsveranstaltungen über die öffentliche Auslegung in Stendal, Salzwedel, Seehausen, Havelberg und Gardelegen – Siehe Seite 26 der PPP.

Die Termine und die interaktive Karte sind auf der Internetseite www.altmark.eu zu finden.

Herr Kunert ergänzt, dass die Termine und Orte der Veranstaltungen in der Presse bekanntgemacht werden. Auf diesen Veranstaltungen sollen der Zugang zum Online-Portal erläutert werden, sowie grundsätzliche Fragen zur Regionalplanung beantwortet werden. Es werden keine Entscheidungen getroffen. Hinweise können aufgenommen werden und als Stellungnahme gewertet werden. Dazu wird es keine abschließende Bewertung geben können, da diese die Regionalversammlung treffen wird.

Herr Kunert erläutert den Zeit- und Arbeitsplan – Siehe Seite 27 der PPP.

Herr Heldt fragt, welche Konsequenzen hat ein VRG Wassergewinnung, VRG Forstwirtschaft oder VRG Natur und Landschaft für andere Nutzungen. Die Antwort wäre interessant im Hinblick auf die Abwägung.

Herr Heldt bittet darum, Änderungen, die im Entwurf bzw. nach der Lesung im November 2024 vorgenommen werden, farblich zu kennzeichnen.

Herr Heldt gibt zu Protokoll, lt. § 9 der Geschäftsordnung können Anträge wieder aufgenommen werden und es kann darüber abgestimmt werden.

Herr Puhlmann weist darauf hin, dass Herr Heldt einen Geschäftsordnungsantrag hätte stellen können, um den Antrag von Herrn Krause wieder aufzunehmen. Der TOP 10 war bereits abgeschlossen.

Herr Kunert erklärt, dass für die Abwägung ein Dokument vorbereitet wird. Darin werden alle Stellungnahmen aufgelistet. Stellungnahmen können mehrere Punkte betreffen, so dass diese den entsprechenden Themen zugeordnet werden. Dazu gibt es eine Empfehlung der Geschäftsstelle, wie damit umzugehen ist. Bei unterschiedlichen Vorschlägen zu einem Gebiet, z. B. 1. Vorschlag - VRG Wald und 2. Vorschlag Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, beinhaltet die Erklärung, welche Fläche die Geschäftsstelle empfehlen würde sowie die Rahmenbedingungen, die zu dieser Empfehlung geführt haben. Die Abwägung, ob der Vorrang Natur und Landschaft wichtiger ist als Vorrang Waldwirtschaft, erfolgt anhand der Unterlage durch die Regionalversammlung.

Im Bereich Hochwasserschutz gibt es wenige Abwägungselemente, weil der Bund vorgegeben hat, wie diese Flächen auszusehen haben. Im Bundesraumordnungsplan steht, VRG Hochwasserschutz sind sämtliche Überschwemmungsgebiete, gesichert oder einstweilig gesichert.

VRG Landwirtschaft betrifft Flächen mit mehr als 75 Bodenpunkte.

VRG Natur und Landschaft betrifft meistens Naturschutzgebiete, die ein Entwicklungsziel haben. Es ist in dem Fall zu bewerten, ob das Naturschutzgebiet sich erweitern soll oder der Belang Forstwirtschaft wichtiger ist.

Die Auswirkung ist Folgende: Jede Festlegung als Ziel der Raumordnung ist eine Entscheidung für die Zukunft. Jede Genehmigung im Rahmen von öffentlichen Baurechtsverfahren, Immissionsschutzverfahren, Verfahren zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten muss diese Ziele, die Letztentscheidungen sind, berücksichtigen.

Herr Kunert erläutert dies an einem Beispiel:

Es gab ein VRG für Hochwasserschutz. Die oberste Naturschutzbehörde wollte dort ein Naturschutzgebiet ausweisen und hat dazu eine Verordnung erstellt. Diese Verordnung beinhaltete, dass eine Renaturierung und deren Ablauf behindert werden sollte. Dies hat mit den Zielen der Raumordnung nicht übereingestimmt, die Planung wurde untersagt und die Verordnung musste geändert werden.

Die Regionalversammlung trifft eine Letztentscheidung und die gilt für raumbedeutsame Planungen, Vorhaben und Maßnahmen.

Die Geschäftsstelle wird die Empfehlung, die auf vorhandene Daten und Rahmenbedingungen aufbaut, in die Unterlagen einarbeiten, damit die Regionalversammlung eine Entscheidung treffen kann. Entweder folgt sie der Empfehlung der Geschäftsstelle oder sie entscheidet, dass ein anderes Thema wichtiger ist.

Herr Puhlmann stellt fest, dass es sich um ein umfassendes Verfahren handelt, welches allen die Chance bietet, seine Meinung darzulegen. Z. B. liegt zum Antrag von Herrn Siedler bereits eine Stellungnahme vor, die gegen das VRG Natur und Landschaft im ostelbischen Raum bei Schönhausen spricht. Es ist wichtig, dass die Betroffenen dazu Stellung beziehen können. Die weitere Beteiligung

zum 2. Entwurf des REP Altmark 2027 ist notwendig, um sich zu Änderungen, resultierend aus den Stellungnahmen zum 1. Entwurf, äußern zu können.

Herr Puhlmann bestätigt die Aussage von Herrn Heldt, dass lt. § 9c der Geschäftsordnung für die Regionalversammlung ein Antrag wieder aufgenommen werden kann. Ein Geschäftsordnungsantrag, um den Antrag von Herrn Krause wieder aufzunehmen, wurde von Herrn Heldt nicht gestellt.

Herr Puhlmann informiert, dass Herr Wöllmann einen Antrag auf „Ausweisung des Messtischblattes MTB-3232 als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ eingereicht hat. Er bestätigt den Eingang. Der Antrag wird auf eine der nächsten Sitzungen besprochen.

Es gibt keine weiteren Anfragen oder Anträge im öffentlichen Teil der Sitzung und Herr Puhlmann schließt um 16.48 Uhr den öffentlichen Teil der 98. Sitzung der Regionalversammlung.

B. Jagoda
Protokollant

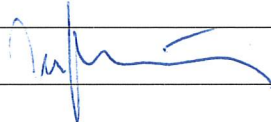
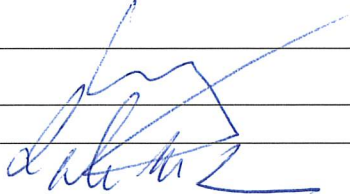
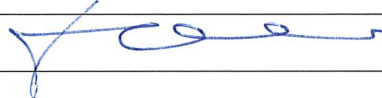
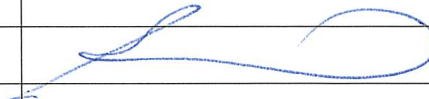
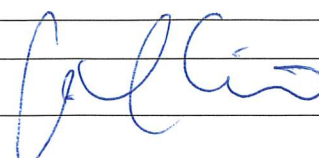
P. Puhlmann
Vorsitzender

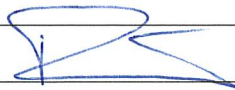
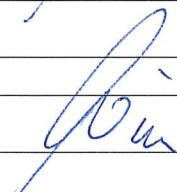
Anlagen:

- Anwesenheitsliste, Gästeliste
- 1 x Power Point Präsentation
- Antrag von Herrn Wöllmann (eingereicht am 26.03.2025)

Anwesenheitsliste

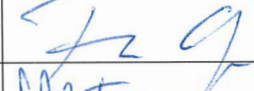
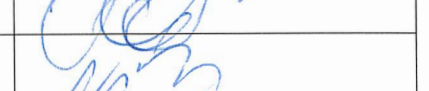
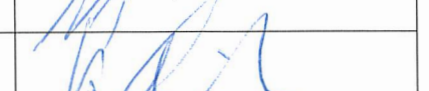
98. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark am 26.03.2025 um 15:00 Uhr im Großen Saal des Kulturhauses Salzwedel, in 29410 Hansestadt Salzwedel, Vor dem Neuperver Tor 10.

Mitglieder der Regionalversammlung	Unterschrift
Landrat Herr Patrick Puhlmann	
Stellvertreter: Herr Sebastian Stoll	
Landrat Herr Steve Kanitz	
Stellvertreter: Herr Matthias Baumann	
Bürgermeister Herr Olaf Meining	
Stellvertreter: Herr Matthias Holz	
Oberbürgermeister Herr Bastian Sieler	
Stellvertreter: Herr Axel Kleefeldt	
Herr Peter Lahmann	
Stellvertreter: Herr Robert Drews	
Frau Annegret Schwarz	
Stellvertreter: Herr Bernd Prange	
Herr Hans-Jörg Krause	
Stellvertreterin: Frau Gudrun Gerecke	
Herr Klaus Ewertowski	
Stellvertreter: Herr Dr. Bernd Kwiatkowski	
Herr Roland Karsch	
Stellvertreter: Herr Marco Dietrich-Wloka	
Herr Marcus Schreiber	
Stellvertreter: Herr Thomas Weise	

Herr Jens Reichardt	
Stellvertreter: Herr Andreas Pietsch	
Herr René Schernikau	
Stellvertreter: Herr Nico Schulz	
Herr Dirk Kuke	
Stellvertreter: Herr Christian Boczek	
Herr Mark Wöllmann	
Stellvertreter: Herr Enrico Lehnemann	
Herr Frank Wiese	 90 lam
Stellvertreter: Herr Johannes Behrens	
Herr Hagen Siedler	
Stellvertreterin: Frau Steffi Friedebold	
Herr Steffen Schilm	
Stellvertreterin: Frau Anja Hünemörder	
Herr Bernd Witt	 90 lam
Stellvertreterin: Frau Juliane Kleemann	
Herr Sebastian Heldt	 90
Stellvertreter: Herr Matthias Kunze	
Frau Sandra Matzat	
Stellvertreter: Herr Arno Bausemer	

Sech-SAW

[illegible]

Name	Institution	Unterschrift
Dr. Molendy, Dieter Wiepke		
M. Weber		
G. Fik	?	
Hye	privat	
Fabke	energy	
J. Eisermann	USB	
Christen Boczek	Gen. Beeten Kap	
Lahr Maubeg	privat	
Lahr Holper	privat	
H. Rudolph	UBG Elbe-Havel-Land	
V. Weber	Naturwind	
W. Schmidt	Energie	
Friedrich	Saboroschel	
Held	J. Eurowin	
D. Jabs	Ort Bgm Tylsen	
Felix Jhaa	KWE	
Lisa Plönings	Ulmachkes StU	
Proseuthin Jörg	Boock	
MP Julia	Alteric	
Diana Kuhn	AK SAW	

Gäste zur 98. RV am 26.03.2025 – Seite 3

Name	Institution	Unterschrift
Thauke, Jörn	BI-Pro-Jelktal	J. Thauke
Dr. Holtenauer Katarina	Ordnungsrat Wiehre	K. Holtenauer
B. u. V. Baues	Gäcke	Baues
B. u. V.	P. o. f. o.	B. u. V.
A. Kimmich	VSJ	A. Kimmich
Christian Weis	VSJ	C. Weis
Koorts Dieter	Stv. Bürgermeister	D. Koorts
R. P. u. V.	UNA	R. P. u. V.
U. Wabbel	Kerb Gern EHL	U. Wabbel
Tahl, Julian	Juni Gmst	J. Tahl
J. Zerwer	keine	J. Zerwer
B. Schütz	BI - Pro-Jelktal	B. Schütz
Schulenburg		S. Schulenburg
K.-D. Warch	das L	K.-D. Warch
M. Göbel	"	M. Göbel
g. l. p.	Energieschule	g. l. p.
J. Held	Energieschule	J. Held
G. l. p.		G. l. p.
Strathausen		Strathausen
Walcher, Catrin	BI Schnölen	C. Walcher

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Antrag H. Wörmann
98.2U (26.03.25)



auf

Antrag

„Ausweisung des MTB-3232 als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“

auf Basis nachfolgender Rechtsgrundlagen, Planungen, Erkenntnisse und Verpflichtungen:

- 1) Indikatoren und Berichterstattung zur **Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS)**
Hintergrundpapier Handlungsfeld Raum-, Regional- und Bauleitplanung (2. Fortschreibung, 10.11.2023)
RO-R-1: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft
Schnittstelle zum DAS-Handlungsfeld „Biologische Vielfalt“
<https://www.umweltbundesamt.de/monitoring-zur-das/handlungsfelder/raumplanung/ro-r-1/indikator>, Abruf 03.03.2025
- 2) Regionale Entwicklungsstrategie Altmark 2030
Schnittstelle zum Handlungsfeld C „Klima, Umwelt und Natur“
und
Regionaler Entwicklungsplan Altmark in der letzten gültigen Fassung (aktuell im Verfahren zur Neuaufstellung):
Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der Altmark.
- 3) Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (ÖVS) in
Anlehnung an §2 Nr.10 / Nr. 20 (NatSchG LSA)
- 4) Ökologischen Verbundsystem Sachsen-Anhalt:
Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) 2003: ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt. Altmarkkreis Salzwedel
Erläuterungsbericht, Übersicht und Kurzbeschreibungen der Biotopverbundflächen, Kartenmaterial, Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (ergänzt Fugmann Janotta 2014)
sowie Landschaftsinformationssystem CD-ROM 23: Altmarkkreis Salzwedel
- 5) Hartmann, H., M. Kolbe und E. Steinborn (2023): Ergebnisse der zweiten landesweiten Rotmilankartierung in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2021 und 2022.
In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt – Heft 1/2023, 63 - 83
- 6) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (2010): Biodiversitätsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt
und
Trautmann, S. und S. Fischer (2023): Fortschreibung des Indikators Artenvielfalt und Landschaftsqualität für Sachsen-Anhalt bis zum Jahr 2020
In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt – Heft 1/2023, 102 - 112

7) RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES, vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
Insbesondere Artikel Artikel 3 (2) a – d und Artikel 4 (1) a – d.

„Der Klimawandel wird die Lebensraumbedingungen für Tier- und Pflanzenarten auf großer Fläche verändern. Höhere Temperaturen und ein sich änderndes Niederschlagsgeschehen sowie Extremereignisse wirken sich auf verschiedene Bestandteile von Ökosystemen aus und beeinflussen zum Beispiel den Nährstoffhaushalt, die Lebensraumstrukturen oder das verfügbare Nahrungsangebot. Letztlich bedeutet das: Die Grenzen von Lebensräumen von Tier- und Pflanzenarten verschieben sich. Unter diesen Umständen ist für Fauna und Flora, insbesondere für spezialisierte Arten mit spezifischen Standort- und Habitatansprüchen, ein funktionierender Biotopverbund überlebensnotwendig“ (weitere Ausführungen in 1.).

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (vom 15.12.2004, genehmigt 14.02.2005) definiert: „Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind für die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen vorgesehen. Zu ihnen gehören sowohl bedeutende naturschutzrechtlich oder forstrechtlich geschützte Gebiete als auch weitere Flächen von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem oder für den langfristigen Schutz von für Natur und Landschaft besonders wertvollen Flächen.“

Mit der Ausweisung eines Vorrang- und Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft – in den Grenzen des MTB 3232 - ermöglicht die verantwortliche Raumordnung, per Plan, dass ein gesichertes ökologisches Verbundsystem (vgl. Hinweise und Forderungen in 2, 3 und 4) entstehen kann. Die Sicherung der Flächen oder auch festgelegte Nutzungsbeschränkungen schützen dieselben gegenüber konkurrierenden Flächennutzungsansprüchen. Die Vorkommen spezialisierter Vogelarten in dem zu sichernden Gebiet, die z.T. von überregionaler Bedeutung für den Fortbestand der jeweiligen Art in Sachsen-Anhalt und speziell für die Wiesenweihe, auch in Deutschland und in Europa (s. 5.) sind, erhalten so die Möglichkeit ein Areal, das ihren spezifischen Standort- und Habitatansprüchen entspricht, in der erforderlichen Größe zu besiedeln. Das auszuweisende Gebiet verbindet außerdem bereits ausgewiesene Schutzgebiete (s. Tabelle 1) im MTB-3232 bzw. an das MTB angrenzende. Das so entstehende ökologische Verbundsystem berücksichtigt zudem die Empfehlungen und Hinweise in den Managementplänen der gelisteten FFH-Gebiete.

Tab. 1: Übersicht über die FFH-Gebiete, NSG und Landschaftsbestandteile, die im MTB 3232 ausgewiesen sind bzw. an das MTB angrenzen und durch Ausweisung eines ÖVS vernetzt werden sollen.

Code	Name	GIS-Größe (ha)
FFH01219LSA	Jeetze zwischen Beetzendorf und Salzwedel	20.1846
FFH0253LSA	Moorweide bei Stapen	53.3177
FFH0170LSA	Rohrberger Moor	15.8584
FFH0004LSA	Tangelscher Bach und Bruchwälder	443.0343
NSG0042	Beetzendorfer Bruchwald und Tangelscher Bach	143.5124
GLB0001SAW	Gemeindepark Beetzendorf	63.7592

Weiterhin ist die Strategie der Regionalplanung 2030 zu berücksichtigen, die wie folgt definiert: „Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung gehört die Altmark zu den ökologisch besonders wertvollen Räumen Sachsen-Anhalts mit wichtigen Funktionen zum Erhalt der Biodiversität“ (s. 2. Regionale Entwicklungsstrategie Altmark 2030). Der Antrag berührt – innerhalb der Entwicklungsstrategie Altmark 2030 - das Handlungsfeld C „Klima, Umwelt und Natur“, konkret die Schwerpunktthemen C3 „Wassermanagement“ (hier konkret „Püggener Moor“

sowie zerstörte Binsen- und Feuchtwiesen der Jeetze- bzw. Hartaunierung) sowie C4 „Biologische Vielfalt“ (konkret 180 festgestellte Vogelarten im MTB 3232).

Im MTB 3232 ergibt sich zudem die Feststellung eines Rotmilan-Dichteentrums (landesweite Rotmilankartierung 2021/2022, in Hartmann et al., 2023). Die Bedeutung und Rechtskraft dieser Dichtezentren wurde u.a. im Umweltausschuss des Landtages diskutiert (öffentliche Niederschrift, 8/AID/22, 06.10.2023). Auf die Bedeutung des Rotmilanbestandes in ST, im Kontext des europäischen Gesamtbestandes, kann hier verzichtet werden, da umfangreiche Literatur vorliegt. Im Ergebnis gehört der Rotmilan zu den Verantwortungsarten des Landes Sachsen-Anhalt.

Das auszuweisende ÖVS weist zudem Nachweise und Vorkommen von 28 Vogelarten (gesamt 30 Arten) des Indikators „Artenvielfalt und Landschaftsqualität“ in Sachsen-Anhalt auf (zu Bedeutung und Methode vgl. 6).

Die Datengrundlage des Antrages bilden die über zehn Jahre (Beginn 2014) fortlaufenden avifaunistischen Erfassungen der Bürgerinitiative „Pro Jeetzetal“ in und um das funktionslose Windvorranggebiet III „Siedenlangenbeck“ die der Regionalversammlung am 11.06.2024 in Kurzfassung zu Protokoll gegeben wurden. Dieser Datensatz, der sich - ab 2021 - über das gesamte MTB 3232 erstreckt, stellt in seinem Datenvolumen und Umfang, mit den sich daraus abzuleitenden Schlussfolgerungen ein valides Ergebnis dar, das - bezogen auf Artenvielfalt und Bestände - so bisher nicht bekannt war. An 107 Tagen fanden entsprechende Kartierungen statt, in deren Ergebnis 76.347 Vögel von 180 Vogelarten dokumentiert wurden (s. Tab. 2).

Tab. 2: Ergebnis der ehrenamtlichen avifaunistischen Erfassungen.

Status der Arten	Arten (n)	
	Jeetzeniederung (ab 2014)	MTB 3232 (ab 2021)
Brutvögel	112	120
bis 2020 Brutvögel	11	8
Durchzügler	21	21
Nahrungsgäste	6	8
Wintergäste	13	18
seltene Gäste	5	5
Σ alle Arten	168	180
Vor 2015 beobachtet und nicht mehr nachgewiesen.	7	10

Die avifaunistische Erfassung in den Gebieten zeigte zudem auch eindeutig, dass weder Management (z.B. Moorweide Stapen) noch gesetzlicher Mindestschutz (§. 7.) im MTB 3232 eingehalten werden. Die entsprechenden Unterlagen zu den Verstößen gegen geschützte europäische Vogelarten (nach 7.) und entsprechende Biotoppzerstörungen liegen der Regionalversammlung bereits vor.

Der Antragsteller verweist daher noch einmal auf die Dringlichkeit der Ausweisung eines ÖVS zur Sicherung der Flächen!

